

Auszug aus dem öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 23.02.2023 der Ortsgemeinde Reichenbach:

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussfassung Forstwirtschaftsplan 2023

Revierförster Stefan Kreuz erläuterte dem Gemeinderat die nach dem Hauungs- und Kulturplan vorgesehenen Maßnahmen für das Forstwirtschaftsjahr 2023.

Es ist geplant 330 Festmeter (fm) einzuschlagen, bei einem Verkauf von 275 fm.

Im Forstwirtschaftsplan 2023 sind folgende Maßnahmen geplant:

Geplant ist der Einschlag von **100 fm Buche** in Abteilung 13 b. Weitere **30 fm** sind für **Buchenbrennholz** eingeplant. An der Straße nach Kronweiler in Abteilung 16 d ist der Einschlag von **110 fm Eiche und Kiefer** vorgesehen.

90 fm Sammelhieb an **Fichtenholz** sind im ganzen Revierbereich der Ortsgemeinde Reichenbach als Einschlag vorgesehen.

Insgesamt wird im Forstwirtschaftsplan mit:

Erträgen i.H.v. 21.734,00 €

und Aufwendungen i.H.v. 19.830,00 € geplant.

Es wird somit mit einem Überschuss i.H.v.: 1.904,00 € gerechnet.

Der Forstwirtschaftsplan 2023 wurde in der Sitzung ausführlich durch den Revierleiter Stefan Kreuz erläutert.

Ortsbürgermeister Schmidt beanstandete bei Revierförster Kreuz das defizitäre Ergebnis aus dem Jahr 2022 bei dem keine Erträge erzielt wurden.

Es kann seiner Meinung nach nicht sein, dass der vorgegebene Plan der Ortsgemeinde komplett ignoriert wird. Hier wird die Verwaltung gebeten in Abstimmung mit dem Revierförster den Ortsbürgermeister im laufenden Kalenderjahr frühzeitig auf größere Abweichungen zu den vom Gemeinderat genehmigten Planzahlen zu informieren.

Das Ergebnis weist für das Jahr 2022 bei Erträgen von 0,00 € (lt. Plan 14.626,00 €) und Aufwendungen von 11.786,49 € (lt. Plan 21.458,00 €) ein Defizit von 11.786,49 € (lt. Plan 6.832,00 €) aus. Damit liegt das Ergebnis mit **4.954,49 €** unter Plan.

Herr Kreuz plant für den Herbst im Jahr 2023 2.000 Roteichen und 600 Hainbuchen aufzuforsten.

Auf Anfrage von Ratsmitglied Wahl und Ortsbürgermeister Schmidt, wer Verursacher der Wegeschäden im Gemarkungsteil der alten Hombach bzw. der Goldgrube ist, wurde von Frau Eickhoff und Herrn Kreuz auf Holzeinschlag im Privatwald hingewiesen. Ortsbürgermeister Schmidt wird sich um die Klärung des Schadensfalles und die Beseitigung der Schäden kümmern.

Ratsmitglied Wahl wollte außerdem wissen, wer im alten Kessel in der Hombach an der Gemarkungsgrenze Kronweiler im Reichenbacher Wald Brennholz eingeschlagen und gespalten hat.

Revierförster Kreuz hatte bisher keine Kenntnis von Holzfällarbeiten in diesem Bereich auf Reichenbacher Gemarkung. Herr Kreuz wird dies schnellstmöglich klären und Ortsbürgermeister Schmidt informieren.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2023 zu.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

2. Beratung und Beschlussfassung über das Zuwendungsprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“

Herr Pröllß vom Forstamt Birkenfeld informierte über ein neues Förderprogramm des Bundes zum Thema „Klimaangepasstes Waldmanagement“.

Der Bund hat das digitale Antragsverfahren für die neue Förderung

„Klimaangepasstes Waldmanagement“ sehr kurzfristig zum Jahresende eröffnet und stellt Waldeigentümern für die kommenden Jahre eine jährliche Förderung von bis zu 100 Euro je ha in Aussicht.

Verbunden ist diese Förderung mit einer zusätzlichen Zertifizierung und teilweise nicht ganz unerheblichen Bewirtschaftungsauflagen (z.B. 5 % Flächenstilllegung für Betriebe ab 100 ha und Ausweisung von 5 Habitatbäumen je ha.).

Der Bund stellt im Jahre 2023 eine Summe von 200 Mio. € zur Verfügung, insgesamt bis 2026 ist eine Summe von 900 Mio. € verfügbar.

Um eine Förderung zu erhalten müssen 11 Kriterien erfüllt werden. Bei Kommunen über 100 ha Waldfläche ist ein 12. Kriterium notwendig, bei Kommunen unter 100 ha Waldfläche ist dieses 12. Kriterium optional.

Für den Fall, dass alle 12 Kriterien erfüllt sind, ist eine Förderung i.H.v. 100 € je ha möglich. Wenn lediglich 11 Kriterien erfüllt sind beträgt die Förderung 85 € je ha. Für die zusätzliche Zertifizierung sind mit Kosten von 3 € je ha zu rechnen.

1. Vorausverjüngung ist Pflicht

Was?

Vorausverjüngung durch Voranbau bzw. Naturverjüngung mit mindestens 5-7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung / Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

Warum?

Mit der Vorausverjüngung können Probleme und hohe Aufwendungen vermieden werden, die mit der Wiederbewaldung einer kahlen Fläche verbunden sind.

Das bodennahe Klima profitiert ebenfalls von längeren Verjüngungszeiträumen ebenso wie die Biodiversität, da eine zweite Baumschicht etabliert wird.

2. Vorfahrt für Naturverjüngung geben

Was?

Die natürliche Verjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche ankommen.

Warum?

Wegen ihrer hohen genetischen Diversität bietet die Naturverjüngung die besseren Voraussetzungen für die Klimaanpassung von Bäumen. Naturverjüngte Pflanzen haben einen Startvorteil, der sich auch über die gesamte Lebenszeit vorteilhaft auf die Bäume auswirkt.

3. Standortheimische Baumarten verwenden

Was?

Bei künstlicher Verjüngung müssen Anbauempfehlungen der Länder eingehalten werden, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

Warum?

Die Baumartenempfehlungen der Länder sind wissenschaftlich fundiert und berücksichtigen die Klimafolgen auf die Waldökosysteme. So wird verhindert, dass Baumarten gepflanzt werden, die mit den Bedingungen vor Ort nicht zurechtkommen.

4. Natürliche Entwicklung auf kleinen Freiflächen zulassen

Was?

Sukzessionsstadien und Vorwäldern müssen bei kleinflächigen Störungen zugelassen werden, da sich so eine gut angepasste Folgegeneration an Bäumen entwickeln kann.

Warum?

Ungelenkte Sukzessionsprozesse sind für die natürlichen Anpassungsprozesse im Waldökosystem von großer Bedeutung. Zudem sind Sukzessionsflächen Hotspots der Biodiversität.

5. Größere Baumartendiversität schaffen

Was?

Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

Warum?

Eine möglichst standortheimische Baumartendiversität trägt zum Erhalt und zur Entwicklung von resilienten und anpassungsfähigen Wäldern mit bei – und das Risiko bei Ausfällen einzelner Baumarten wird gestreut.

6. Große Kahlfelder vermeiden

Was?

Kahlschläge sind tabu. Sanitärhiebe bei Kalamitäten sind möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz für mehr Artenvielfalt belassen werden.

Warum?

Eine echte Präventionsmaßnahme, denn durch das Kahlschlagverbot wird u.a. verhindert: Die schlagartige Veränderung des für Jungpflanzen wichtigen

Waldinnenklimas, die Gefährdung der Nachbarbäume und –bestände bei Extremwetter und das rapide Absenken des Kohlenstoffspeichers Wald.

7. Mehr Totholz für mehr Leben

Was?

Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

Warum?

Für zahlreiche Tier-, Pilz- und Pflanzenarten ist Totholz ein wichtiger Lebensraum. In gesunden Wäldern sorgt es vorübergehend zudem für die Speicherung von Kohlenstoff und Wasser und verbessert die Humusanreicherung im Nährstoffkreislauf.

8. Mehr Lebensräume mit Habitatbäumen schaffen

Was?

Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar, die bis zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Ausweisung der Habitatbäume: spätestens zwei Jahre nach Antragstellung. Die Habitatsbäume können laut der Aussage von Herrn Prölß auch gruppiert werden, z.B. bei einer Fläche von 3 ha können diese auch in die Fläche von 1 ha gepflanzt werden.

Warum?

Habitatbäume sind mit ihren vielfältigen Mikrohabitaten eine Kernkomponente der Waldbiodiversität und u.a. Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Insekten.

9. Größerer Rückegassenabstand: Begrenzung der Bodenverdichtung

Was?

Die Fahrlinien im Wald (Rückegassen) müssen bei Neuanlage mindestens 30 Meter (bei verdichtungsempfindlichen Böden sogar mindestens 40 Meter) voneinander entfernt sein.

Warum?

Das Befahren des Waldes mit schwerem Gerät kann den Boden verdichten, was sich negativ auf die Stabilität der Waldbestände und des Bodens auswirkt. Deshalb essentiell: Die Begrenzung der befahrenen Fläche.

10. Pflanzen natürlich gesund erhalten

Was?

Verbot von Düngung und Pflanzenschutzmittel. Mit Ausnahme von Polterbehandlungen als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung bzw. bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes. Hierauf sollten auch die Jagdpächter auf Vorschlag von Herrn Prölß hingewiesen werden.

Warum?

Aufgrund der großflächigen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtzielorganismen und damit die Biodiversität im Wald dürfen diese nur als „Ultima ratio“ zur konkreten akuten Gefahrenabwehr verwendet werden. Herr Prölß weist den Gemeinderat daraufhin, dass Polterspritzungen jedoch noch erlaubt sind.

11. Wasserhaushalt verbessern

Was?

Maßnahmen zur Wasserrückhaltung einschließlich des Verzichts auf Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung.

Warum?

Indem Wasser im Waldökosystem gehalten wird, verbessert sich die Resilienz des Waldes gegenüber Dürren.

12. Raum für natürliche Waldentwicklung geben

Was?

Auf 5 % der Waldfläche sollen sich die Wälder natürlich entwickeln – ein Pflichtkriterium bei einer Fläche über 100 ha und unter 100 Hektar freiwillig. Die naturschutzfachlich notwendige Pflege- bzw. Erhaltungsmaßnahmen oder die Verkehrssicherung werden nicht als Nutzung gewertet.

Warum?

Wälder mit natürlicher Entwicklung erhöhen den Kohlenstoffvorrat im Wald bis zum Erreichen des Klimastadiums. Sie unterstützen natürliche Anpassungsprozesse in Reaktion auf den Klimawandel und sind notwendig, um das gesamte Spektrum von an den Wald gebundener Biodiversität zu erhalten.

Der überwiegende Teil der Kriterien erfüllen gesetzliche Grundlagen und sind bereits durch die FSC-Zertifizierung zu beachten.

Daher nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche für den Erhalt der Fördermittel beachtet werden müssen:

8.) 5 Habitatbäume pro ha (willkürliche Verteilung macht keinen Sinn → da die Sicherheit bei der Hauung beachtet werden muss) → konstante Flächen festlegen (zusätzliche Flächen) → erhöht Stilllegungsfläche → erhöht Biodiversitätsflächen

10.) Aktuell nur noch 1 Pflanzenschutzmittel zugelassen, ob diese Zulassung verlängert wird ist offen → lediglich einige Jagdpächter nutzen noch Pflanzenschutzmittel → daher ist dies mit den Jagdpächtern zu regeln

12.) über 100 ha ist dieses Kriterium bindend, unter 100 ha optional Ist auch bei Kahlfächen möglich, muss mindestens eine zusammenhängende Fläche von 0,3 ha sein → 20 Jahre Bindung (Bindung entfällt, wenn keine Fördermittel mehr abberufen werden können)

Mit Blick auf die Höhe der Förderung empfiehlt das Forstamt Birkenfeld sämtlichen waldbesitzenden Gemeinden eine entsprechende Antragsstellung.

Mit Schreiben vom 14.11.2022 hat der Gemeinde- und Städtebund (GStB) Rheinland-Pfalz zu diesem Förderprogramm Stellung bezogen. Der GStB vertritt die Auffassung, dass in der Angelegenheit eine Beschlussfassung des Gemeinderates erforderlich ist. Mit der Inanspruchnahme des Förderprogramms verpflichtet sich die Gemeinde bestimmte Vorgaben bei der Waldbewirtschaftung einzuhalten und dies

über einen Zeitraum von 10 oder 20 Jahren. Demgemäß sind in der Zukunft der Entscheidungsrahmen und die Gestaltungsspielräume bei der jährlichen Wirtschaftsplanung für den Gemeindewald gemäß § 29 LWaldG eingeschränkt. Bei den Gemeinden, die bereits eine FSC-Zertifizierung der Waldbewirtschaftung beschlossen haben, ist die Additionalität der Förderkriterien allerdings sehr ausgeprägt.

Die Verwaltung ist ebenfalls der Meinung, dass ein Beschluss über die Teilnahme / Nichtteilnahme am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ gefasst werden sollte.

Viele der Informationen wurden sehr kurzfristig publiziert.

Vor dem Hintergrund, dass die Anträge nach dem Windhundverfahren (also der Reihenfolge des Antragseingangs) bewilligt werden, war es notwendig geworden, vorsorglich einen Antrag bis 30.11.2022 zu stellen, der im Laufe des Verfahrens natürlich auch jederzeit von Seiten der Ortsgemeinden widerrufen werden kann.

Die Verwaltung hat die Anträge am 29.11.2022 online gestellt, damit keine Fristen versäumt werden und eine Möglichkeit besteht eine Förderung zu erhalten. Nun hat man 4 Wochen Zeit die Anträge per Post an die Fachagentur „Nachwachsende Rohstoffe e.V.“ zustellen. Die Verwaltung hat die entsprechenden Unterlagen bereits vorbereitet; es ist nur noch die Unterschrift des Ortsbürgermeisters erforderlich.

Diese Zeit ist insbesondere wegen den Weihnachtsfeiertagen sehr kurz bemessen, um die Thematik in allen 14 Gemeinderäten zu beraten und zu beschließen. Daher wurden mit den jeweiligen Ortsbürgermeistern vereinbart, die Anträge komplett zu stellen. Auf Grund der zu erwarteten Menge von Anträgen scheint eine Bearbeitungszeit für die Bewilligung der Förderanträge von 9 – 12 Monaten nicht unrealistisch.

Herr Pröllß hatte diesen Vortrag auch bereits am 14.12.2022 in der Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes Baumholder gemacht.

Aus Sicht der Verwaltung könnte die Nichtteilnahme auch noch nach Bewilligungsbescheid gefasst werden.

Folgende Flächenzahl könnte berücksichtigt werden (Gesamtwaldfläche):

Gemeinde	Fläche	<u>mögliche</u> Förderung	<u>möglicher</u> Ertrag	Zertifizierungsaufwand (3 € je ha)
Reichenbach	286,40 ha	100 € je ha	28.640,00 €	859,20 €

* Diese Angaben sind aus den Zuwendungsbedingungen entnommen, aber ohne Gewähr. Die genauen Zahlen stehen erst mit dem Zuwendungsbescheid fest.

Des Weiteren sind die möglichen Aufwendungen zum Erfüllen der Bedingungen aktuell nicht genau abschätzbar. Hier sind wir auf die fachliche Expertise des Forstamtes angewiesen.

Forstamtsleiter Pröhl, Revierleiter Kreuz und Försterin Eickhoff empfehlen dem Gemeinderat an dem Zuwendungsprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ teilzunehmen und werden die Ortsgemeinde während des gesamten Zeitraumes unterstützen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Reichenbach beschließt die Teilnahme am Zuwendungsprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“. Ferner wird das Forstamt Birkenfeld gebeten die Ortsgemeinde Reichenbach hierbei zu unterstützen und mit der fachlichen Expertise während des Zuwendungszeitraums zu beraten und zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltungsstimme

3. Ausweisung eines eingeschränkten Industriegebietes „Reichenbacher Höfe“ in den Ortsgemeinden Reichenbach und Heimbach – Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V. m. §§ 8 und 10 LPIG

(Das Ratsmitglied Andre Dunkel war wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und hatte im Zuschauerbereich Platz genommen)

Ziel ist es, das Betriebsgelände der Fa. Andre Dunkel, Land/Forstwirtschaftliches Lohnunternehmen, einer städtebaulichen Gestaltung und Ordnung zuzuführen, im Bestand zu sichern und weiterzuentwickeln, um die Belieferung der vorhandenen und neu hinzukommenden Biomassekraftwerke weiterhin aufrecht erhalten zu können.

Der genaue Geltungsbereich des gemarkungsübergreifenden Bebauungsplanes (Gemarkungen Reichenbach und Heimbach) hat eine Größe von insgesamt ca. 3,1 ha. Näheres ist der Anlage zu entnehmen.

Der Ortsgemeinderat hat bereits in seiner Sitzung am 03.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Industriegebiet „Reichenbacher Höfe“ beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich in einem Gebiet, das im regionalen Raumordnungsplan als Vorranggebiet Landwirtschaft und als Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild ausgewiesen ist.

Zur Verwirklichung der beabsichtigten Betriebserweiterung der Fa. Dunkel ist demnach ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Reichenbach stimmt der Beantragung des Zielabweichungsverfahrens für die Aufstellung des gemarkungsübergreifenden Bebauungsplanes „Reichenbacher Höfe“ der Ortsgemeinden Reichenbach und Heimbach gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V. m. §§ 8 und 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) zu.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen

4. Unterhaltungsmaßnahmen an Feldwirtschaftswegen

Auch in diesem Jahr sollen aus der Sonderrücklage „Feldwegebau“, die zum 31.12.2022 einen Bestand von ca. 56.000 € ausweist, wieder ein Teil für die Unterhaltung der Feldwege verwendet werden.

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 18.03.2021 wurden für die Maßnahme aus der Sonderrücklage „Feldwegebau“ 20.000 € der Jagdgenossenschaft für Asphaltierarbeiten der Feldwirtschaftswegen bereitgestellt, die bisher noch nicht in Anspruch genommen wurden.

Ratsmitglied Schneider machte aufgrund gestiegener Kosten und um die Maßnahme baulich zu erweitern den Vorschlag für die Asphaltierarbeiten den Betrag auf **30.000 €** zu erhöhen.

Für Unterhaltungsmaßnahmen durch Mulchen der Bankette und Freischneiden der Feldwirtschaftswegen sollen zusätzliche **10.000 €** bereitgestellt werden.

Die größten Schäden an den Feldwegen sollen wie bereits in den Vorjahren durch Eigenleistung der Jagdgenossen und Jäger durch Gestellung der erforderlichen Materialien beseitigt werden.

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob es zu dem Ausbau der Feldwirtschaftswegen Zuwendungen gibt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Bereitstellung bis zu **40.000 €** für die Unterhaltungsmaßnahmen an den Feldwirtschaftswegen aus der Sonderrücklage „Feldwegebau“ der Jagdgenossenschaft zu.

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt den Beschluss in der nächsten Sitzung der Jagdgenossenschaft bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

5. Spielplatzprüfung 2023

Die jährliche Spielplatzprüfung nach DIN EN 1176 ist für am Montag den 07.08.2023 geplant und soll vom Sachverständigen Hubert Melsheimer durchgeführt werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder bittet die Ortsgemeinde bis zum 27.02.2023 um Mitteilung, ob diese einer Prüfung zustimmt.

Der Beigeordnete Reis machte darauf aufmerksam die Spielgeräte am Gemeindehaus prüfen zu lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Spielplatzprüfung für das Jahr 2023 zu und bittet die Verbandsgemeindeverwaltung um Auftragserteilung. Die Spielgeräte am Gemeindehaus sollen dabei auch der Prüfung unterzogen werden.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

6. Grabmalprüfung für die Jahre 2023 bis 2025

Der bestehende Vertrag zur jährlichen Überprüfung der Standsicherheit von Grabsteinen zwischen dem Ingenieurbüro Becker & Weißbach GbR aus Wettenberg und den teilnehmenden Ortsgemeinden ist zum 31.12.2022 ausgelaufen.

Der Verbandsgemeindeverwaltung liegen zwei Angebote für die jährliche Grabmalprüfung mit ausführlicher Dokumentation und allen Nebenkosten (inkl. Fahrtkosten) zu.

Die Angebote stellen sich wie folgt dar:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Ingenieurbüro Becker & Weißbach GbR
aus 35435 Wettenberg | 1,01 € (inkl. MwSt.) |
| 2. Pascal Mähringer
aus 55494 Dichtelbach | 0,75 € (inkl. MwSt.) |

Diese Angebote gelten jeweils für die Beauftragung von drei Jahren.

Das Angebot des Herrn Mähringer ist somit das kostengünstigere Angebot und sollte daher angenommen werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag zur Überprüfung der Standsicherheit von Grabsteinen der Firma Pascal Mähringer aus 55494 Dichtelbach für die nächsten drei Jahre zum angebotenen Preis von 0,75 € pro geprüftes Grabmal zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

7. Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen:**a) Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr**

Der **Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach e.V.** hat in einem Schreiben an die Gemeinde zur Förderung der Jugendarbeit sowie der Pflege des Feuerwehrgedankens durch dessen Wehrführer eine Zuwendung von der Ortsgemeinde beantragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Zuwendung in Höhe von **500 €** an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach zur Förderung der Jugendarbeit zu.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

b) Naturschutzverein für Umweltschutztag 2023

Der Naturschutzverein, der auch in diesem Jahr wieder für die Organisation und Durchführung des Umweltschutztages, der am 25.03.2023 stattfinden wird, verantwortlich ist, hat einen Zuschuss der Ortsgemeinde zu den entstandenen Kosten beantragt.

Der Zuschuss soll für die Bewirtung der Helfer und Benzinkosten von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Ortsbürgermeister Schmidt machte den Vorschlag den Zuwendungsbetrag auf 300 € zu erhöhen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Reichenbach wird sich auch in diesem Jahr wieder mit einem Betrag von **300 €** an den Kosten beteiligen und diesen dem Naturschutzverein zur Verfügung stellen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird gebeten, den Betrag auf das Bankkonto des Naturschutzvereins Reichenbach zu überweisen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

8. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informierte

- über die Beitragsfähigkeit der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten aufgrund des Aktenvermerks vom 09.02.2023 der Verwaltung;
- über die Wirtschaftlichkeitsberechnung der OIE AG zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED, die in der Ortsbürgermeisterbesprechung am 17.01.2023 vorgelegt wurde;
- über die Naturschutzfachliche Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Birkenfeld zur Errichtung und dem Betrieb von 3 Windenergieanlagen;
- über ein Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zur Energiebeschaffung Strom ab 2024;
- über den Versicherungsschutz bei Veranstaltungen;
- über die Information der Verwaltung, dass für das Jahr 2022 keine Kreditaufnahme aus der Haushaltsgenehmigung erforderlich war;

- über den Anteil der Betriebskosten der Ortsgemeinde am Kindergarten Ruschberg für das Jahr 2022 i.H.v. 11.357,49 €. Als Vorauszahlung wurde von der Verwaltung für das Jahr 2022 ein Betrag i.H.v. 33.625,37 € festgesetzt. Damit hatten die von der Verwaltung ursprünglich ermittelten Kosten und die daraus veranschlagte Vorauszahlung eine fast 3-fach höhere Abweichung, die liquiditätsmäßig zuerst einmal zu Lasten der Ortsgemeinde geht;
- über die Übergabe der alten Feuerwehrspritze an die örtliche Freiwillige Feuerwehr. Ortsbürgermeister Schmidt hatte in einer Besprechung am 27.01.2023 den Verantwortlichen der Feuerwehr die Übergabe zugesagt. Ein Verkauf der alten Feuerwehrspritze ist jedoch nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde möglich. Die Freiwillige Feuerwehr Reichenbach ist zukünftig für Pflege und Unterhaltung sowie den Standort bzw. die Unterstellung der Feuerwehrspritze verantwortlich;
- über die Besprechung mit den Jugendlichen am 16.01.2023. Resultat der Besprechung ist die zukünftige Nutzung des Jugendraums als Mehrgenerationenraum;
- über die Vorbereitungen zum Seniorennachmittag am 02.04.2023;
- über den Winterdienst Saison 2022/2023;
- über den Schaden an der Mauer am Mehrgenerationenplatz verursacht durch einen Pkw am 29.01.2023 bei Straßenglätte. Das Angebot eines Gutachters der Versicherung liegt der Ortsgemeinde bereits vor;

Ratsmitglied Anne Bühl fragte an, wann die Freigabe der Spielturmkombination am Gemeindehaus erfolgt. Ortsbürgermeister Schmidt wird das Spielgerät im Monat März seiner Bestimmung zuführen.